

Satzung des Vereins Lichtblick Seniorenhilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen

„Lichtblick Seniorenhilfe e.V.“

- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in München.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter VR 18100 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die persönliche und finanzielle Unterstützung und Betreuung armutsbetroffener und bedürftiger Personen, insbesondere von Senioren und Rentempfänger. Zweck des Vereins ist es weiterhin, bei älteren Menschen altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern, um ihnen damit die Möglichkeit zu erhalten, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Angelegenheiten möglichst lange und möglichst weitgehend selbstbestimmt zu erledigen.

Zweck des Vereins ist weiterhin die Altenhilfe, die Förderung mildtätiger Zwecke und des Wohlfahrtswesens.

- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich dadurch verwirklicht, dass
 - Sachzuwendungen (z. B. Bekleidung, Hausratsgegenstände, sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs) und Geldzuwendungen an armutsbetroffene und bedürftige Menschen in Not sowie auf Grund ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 53 AO geleistet werden;
 - ältere Menschen bei kulturellen, bildenden und gesundheitsfördernden Veranstaltungen, Maßnahmen und Tagesausflügen betreut werden sowie ihre Beförderung zu und von diesen Veranstaltungen übernommen wird;

- Einkäufe und Behördengänge für ältere Menschen oder zusammen mit ihnen erledigt werden, soweit diese Personen entsprechender Hilfe bedürfen;
- die Vertretung und Betreuung älterer und hilfsbedürftiger Personen in allen Angelegenheiten die eine Vertretung und Betreuung erlauben und soweit rechtlich möglich ist übernommen wird; dies gilt auch für eine Betreuung im Rechtssinne;
- Unterstützung bei der Suche und Beschaffung von altersgerechtem Wohnraum geleistet wird;
- Patenschaften übernommen werden;
- caritative und soziale Betreuung im Rahmen der Altenhilfe geleistet wird.

Die jeweilige Förderung von Personen, welche wegen ihres Zustandes oder aus finanziellen Gründen hilfsbedürftig sind, kann regelmäßig oder auf den Einzelfall beschränkt erfolgen.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 8) Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Ziff 1. AO). Voraussetzung hierfür ist, dass der satzungsmäßige Zweck der Empfängerkörperschaft mindestens eines der Elemente umfasst, welche den Zweck des Vereins bilden.
- 9) Der Verein kann seine Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden (§ 58 Ziff 2. AO).
- 10) Der Verein kann seine Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, seine Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent seiner sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nummer 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die danach zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- 2) Natürliche und juristische Personen können auch als förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft. Fördernde Mitglieder genießen nicht die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sie haben aber kein Stimmrecht.
- 3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 4) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen oder eines zur Niederschrift aufzunehmenden Antrags der Vorstand.
- 5) Die Mitglieder haben dem Verein jeden Wechsel ihrer Anschrift unaufgefordert mitzuteilen. Der Verein kann alle an das Mitglied zu richtenden Schreiben wirksam an die ihm zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds senden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
- 4) Ein Mitglied kann zudem mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.